

19.2.2014

A7-0114/1

Änderungsantrag 1

Cecilia Wikström

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A7-0114/2014

Françoise Castex

Abgaben für Privatkopien

2013/2114(INI)

Alternativer Entschließungsantrag (Artikel 157 Absatz 4 der Geschäftsordnung) zu dem nichtlegislativen Entschließungsantrag A7-0114/2014

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Abgaben für Privatkopien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM/2012)0372),
- gestützt auf die Artikel 4, 6, 114 und 118 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere jene vom 21. Oktober 2010 in der Rechtssache C-467/08 Padawan ./ SGAE, Sammlung der Rechtsprechung 2010, Seite I-10055, vom 16. Juni 2011 in der Rechtssache C-462/09 Stichting de Thuiskopie ./ Opus Supplies Deutschland GmbH u. a., Sammlung der Rechtsprechung 2011, Seite I-05331, vom 9. Februar 2012 in der Rechtssache C-277/10 Martin Luksan ./ Petrus van der Let (noch nicht veröffentlicht), vom 27. Juni 2013 in den gemeinsamen Rechtssachen C-457/11 bis C-460/11 VG Wort ./ Kyocera Mita u. a. (noch nicht veröffentlicht) und vom 27. Juni 2013 in der Rechtssache C-521/11 Austro Mechana ./ Amazon (noch nicht veröffentlicht),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Mai 2011 mit dem Titel „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums – Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa“, COM(2011)0287,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über Inhalte im digitalen

¹ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

- Binnenmarkt vom 18. Dezember 2012 (COM(2012)0789),
- unter Hinweis auf die Empfehlungen von António Vitorino vom 31. Januar 2013, die sich aus der Schlichtung über die Abgaben für private Kopien und private Vervielfältigung ergeben,
 - unter Hinweis auf das am 29. Juni 2011 gebilligte Arbeitsdokument des Rechtsausschusses „Copyright in the music and audiovisual sectors“ (Urheberrecht in der Musikbranche und im audiovisuellen Sektor),
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0114/2014),
- A. in der Erwägung, dass Kultur und künstlerisches Schaffen zentrale Bestandteile der Digitalwirtschaft sind und dass der gleichberechtigte Zugang zur digitalen Infrastruktur Europas eine Voraussetzung dafür ist, dass kulturelle Inhalte zum Ausdruck kommen können;
- B. in der Erwägung, dass die Digitalisierung sich stark darauf auswirkt, wie kulturelle Identitäten ausgedrückt werden, und dass das Aufkommen neuer Vertriebskanäle den Zugang zu Kultur und künstlerischem Schaffen erleichtert und Chancen für Urheber und Künstler bietet;
- C. in der Erwägung, dass dank der Digitalisierung von Kulturgütern, die in Europa und weltweit produziert, vertrieben, vermarktet und konsumiert werden, sehr viele neue Dienstleistungen entstanden sind und sehr viele neue Unternehmen gegründet wurden; in der Erwägung, dass der Schutz kreativer Leistungen, das Recht der Urheber auf gerechten Ausgleich und das Recht auf eine gerechte und funktionierende Einkommensverteilung im Kulturbereich auch im Zeitalter der Digitaltechnik fortbestehen müssen;
- D. in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit der kollektiven Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten eingehend auf die Transparenz der eingenommenen, aufgeteilten und den Urhebern ausgezahlten Geldströme eingegangen werden sollte und die Verwertungsgesellschaften umso notwendiger sind;
- E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten mit der Richtlinie 2001/29/EG die Möglichkeit erhalten, unter Sicherstellung eines gerechten Ausgleichs eine Ausnahmeregelung oder Beschränkung in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht für bestimmte Arten der Vervielfältigung von Kulturgütern vorzusehen, sodass die private Nutzung gestattet werden kann, ohne dass dafür die Genehmigung der Rechteinhaber eingeholt werden muss;
- F. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie 2001/29/EG vorsehen können, dass Abgaben allein auf der Grundlage des sich aus der betreffenden Privatkopie für die Rechteinhaber ergebenden etwaigen Schadens berechnet werden;
- G. in der Erwägung, dass die Abgaben für Privatkopien, die in 23 der 28 Mitgliedstaaten

erhoben werden, sich seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2001/29/EG insgesamt mehr als verdreifacht haben und Schätzungen der Kommission zufolge heute bei über 600 Millionen Euro liegen;

- H. in der Erwägung, dass die Abgaben für Privatkopien von den Verbrauchern gezahlt werden, wenn sie Medien und Geräte für traditionelle und digitale Aufzeichnungen erwerben, und dass sie daher das Recht haben, zu erfahren, ob derartige Abgaben erhoben werden und wie hoch sie sind;
- I. in der Erwägung, dass sich die einzelnen Modelle und Sätze in Verbindung mit der Erhebung der Abgaben für Privatkopien und auch ihre Auswirkungen auf die Verbraucher und den Binnenmarkt unterscheiden; in der Erwägung, dass ein EU-Rahmen geschaffen werden sollte, mit dem zum Wohle der Rechteinhaber, der Gerätehersteller und -importeure und der Verbraucher und Dienstleister in der gesamten Union für ein hohes Maß an Transparenz gesorgt wird;
- J. in der Erwägung, dass die in den Mitgliedstaaten eingeführten Freistellungs- und Erstattungsmechanismen für Formen der gewerblichen Nutzung funktionieren sollten;
- K. in der Erwägung, dass dank der neuen Technologien und der Digitalisierung Inhalte ohne Qualitätsverlust und praktisch ohne Zusatzkosten kopiert werden können, was zur Entstehung neuer Geschäftsmodelle und großen potenziellen Vorteilen für die Öffentlichkeit geführt hat, beispielsweise beim Zugang zu immer vielfältigeren kulturellen Inhalten, Informations- und Bildungsmöglichkeiten;

Ein System, das es zu modernisieren und zu harmonisieren gilt

- 1. weist erneut darauf hin, dass im Urheberrecht den Interessen von Urhebern und Verbrauchern gleichermaßen Rechnung getragen werden sollte; vertritt die Auffassung, dass alle Verbraucher in der EU das Recht auf die Anfertigung von Privatkopien rechtmäßig erworbener Inhalte haben sollten;
- 2. stellt fest, dass die Abgaben für Privatkopien derzeit eine Einkommensquelle darstellen, deren Bedeutung je nach der Kategorie von Rechteinhabern unterschiedlich ausfällt und je nach Mitgliedstaat beträchtlich schwankt;
- 3. betont, dass zwar einige Mitgliedstaaten beschlossen haben, eine Ausnahmeregelung für Privatkopien mit einer Vergütung für Rechteinhaber einzuführen, die Kultur- und Kreativwirtschaft aber auch in den Mitgliedstaaten, die sich gegen die Erhebung von Abgaben für Privatkopien entschieden haben, Bestand hat und zum Wachstum beiträgt;
- 4. betont, dass die erheblichen Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen der Abgabenerhebung, insbesondere in Bezug auf die Art der abgabepflichtigen Erzeugnisse und die Höhe der Abgaben, zu Wettbewerbsverzerrungen führen und so einer Entwicklung im Binnenmarkt Vorschub leisten, den Gerichtsstand möglichst nach dem für den Kläger vorteilhaftesten Recht zu wählen;
- 5. fordert deshalb, langfristig zu erörtern, wie ein effizienteres und eher zeitgemäßes Modell gestaltet werden könnte, das nicht unbedingt auf einer pauschalen Geräteabgabe

- beruht, und fordert einen modernisierten EU-Rahmen, mit dem für gleiche Bedingungen für Rechteinhaber, Gerätehersteller und -importeure und die Verbraucher und Dienstleister in der gesamten Union gesorgt wird;
6. betont, dass in Diskussionen bewertet werden muss, wie die aktuellen Abgabensysteme im digitalen Binnenmarkt funktionieren und wie sie sich dort auswirken; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission daher auf, Alternativen zu prüfen, mit denen das Ziel erreicht wird, eine ausgewogene Urheberrechtsregelung zu treffen und dabei den Erwartungen der Verbraucher von heute Rechnung zu tragen;
 7. ist außerdem der Ansicht, dass die Anfertigung von Privatkopien rechtmäßig erworbener Inhalte eine normale Nutzung der von den Verbrauchern erworbenen Produkte oder Dienstleistungen ist, die keine Schädigung der legitimen Interessen der Rechteinhaber darstellen und aus der daher kein Vergütungsanspruch entstehen dürfte;
 8. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, eine Studie über die wesentlichen Elemente der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch und insbesondere über den Begriff des „gerechten Ausgleichs“ durchzuführen, der gegenwärtig durch die Richtlinie 2001/29/EG in Bezug auf den „Schaden“, der sich für den Rechteinhaber aufgrund der unautorisierten Vervielfältigung seines Werks zum privaten Gebrauch ergibt, nicht explizit geregelt ist;

Kurzfristige Verbesserungen des Abgabensystems

9. fordert die Kommission auf, zu ermitteln, wie gemeinsame Ansätze in Bezug auf abgabepflichtige Erzeugnisse gefunden werden können, und gemeinsame Kriterien für die Verhandlungsmodalitäten in Bezug auf die Abgabensysteme für Privatkopien festzulegen, mit dem Ziel, ein für alle Interessenträger transparentes, gerechtes und einheitliches System vorzulegen;
10. empfiehlt im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Opus, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen die Abgaben für Privatkopien in dem Mitgliedstaat erhoben werden, in dem der Endnutzer, der das Produkt erworben hat, ansässig ist;
11. ist daher der Ansicht, dass Abgaben für Privatkopien auf ein Produkt nur einmal von einer Verwertungsgesellschaft eines Mitgliedstaats erhoben werden können sollten, damit bei grenzüberschreitenden Transaktionen doppelte Zahlungen ausgeschlossen sind, und dass ungerechtfertigt in einem anderen als dem Mitgliedstaat des Endnutzers entrichtete Abgaben zurückerstattet werden sollten;
12. ist der Ansicht, dass die Verbraucher über die Höhe, den Zweck und die tatsächliche Verwendung der Abgaben, die sie entrichten, informiert werden sollten; fordert deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Verbrauchern diese Informationen in Absprache mit den Herstellern, Importeuren, Einzelhändlern und Verbraucherverbänden in klarer Form bereitzustellen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Formen der gewerblichen Nutzung transparente Regeln für die Freistellung einzuführen, damit sie im Einklang mit der Rechtsprechung

des Gerichtshofs der Europäischen Union auch in der Praxis von Abgaben für Privatkopien freigestellt sind;

Transparenz bei der Zuweisung der Einnahmen

14. betont, dass mehr Transparenz bei den Strömen der von den Verwertungsgesellschaften erhaltenen, aufgeteilten und den Urhebern ausgezahlten Abgaben erforderlich ist, beispielsweise durch die jährliche Veröffentlichung eines Berichts über die Verwendung der für soziale und kulturelle Zwecke erhobenen Beträge;

Technische Schutzmaßnahmen

15. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung in Bezug auf das Urheberrecht vorsehen können, sodass die Bürger ihr Musik- und audiovisuelles Material uneingeschränkt von einem Medium auf ein anderes kopieren dürfen, ohne die Genehmigung der Rechteinhaber einzuholen; bedauert, dass diese Freiheit in der Praxis durch bestimmte technische Schutzmaßnahmen beschränkt werden darf;
16. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie sich technische Schutzmaßnahmen auf die uneingeschränkte Anfertigung von Privatkopien und auf den gerechten Ausgleich für die Urheber im Rahmen einer Ausnahmeregelung für Privatkopien auswirken;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Or. en